

(Gesamtbetriebliche Qualitätsicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen)

Pflanzenbau

GLÖZ-8-Ausnahmen für 2024

Die Ausnahmeregelungen der EU zu GLÖZ 8 werden auch in Sachsen umgesetzt.

Aktuelle Informationen zur Umsetzung werden fortlaufend vom SMEKUL entsprechend veröffentlicht unter:

Die Konditionalitätenbroschüre ist seit ihrer Veröffentlichung unter folgendem Link zu finden sein:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/44162/documents/67041>

Rechtsquelle: [SächsGAPUVVO](#) mit §§ 2 u. 3

Düngeverordnung (DüV)

Seit dem 01.02.2020 dürfen nach § 6 Absatz 3 Düngeverordnung (DüV) flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Für **Grünland oder mehrschichtigen Feldfutterbau** gelten die Vorgaben ab **01.02.2025**.

Quelle: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/>

TIERHALTUNG

Antibiotikadatenbank - Fristen und Maßnahmen

Bisher waren Halter von Schweinen, Schafen oder Ziegen zur Abgabe einer Stichtagsmeldung über den am 01. Januar vorhandenen Bestand bis spätestens 15. Januar des laufenden Jahres sowie bei der Übernahme von Tieren zu Zugangsmeldungen innerhalb von 7 Tagen verpflichtet. Seit 01.08.2023 sind für Schweine und

Schafe/Ziegen zusätzlich zu diesen Stichtags- und Zugangsmeldungen auch Abgangsmeldungen innerhalb von 7 Tagen in der jeweiligen Meldemaske „Tierbewegungen“ bei Schweinen und Schafe/Ziegen in der nun angepassten HI-Tier-Datenbank (<http://www.hi-tier>) vorzunehmen.

Bei den nun durchzuführenden Abgangsmeldungen ist wie bei den bisherigen Zugangsmeldungen ausschließlich der Abgang lebender Tiere zu melden. Tod, Verendung, Tötung, oder Schlachtung ist bei Schweinen sowie Schafen und Ziegen unverändert nicht zu melden!

Die Meldungen in der HI-Tier-Datenbank ersetzen nicht die Eintragungen im Bestandsregister!

Die Abgangsmeldungen können auf dem gleichen Weg wie die Zugangsmeldungen durchgeführt werden. Entweder direkt über das Internet in die HI-Tier-Datenbank mittels vorhandenem Online-Zugang oder unter Verwendung der neuen Abgangsmeldekarten für Schweine oder Schafe und Ziegen per Fax oder per Post an den LKV-Sachsen. Die Abgangsmeldekarten für Schweine oder Schafe und Ziegen können gegen Gebühr beim LKV Sachsen bestellt werden..

Rechtsquelle: Verordnung (EU) 2016 /429 – „AHL“

Initiative Tierwohl - ITW

Die ITW setzt ihre Tätigkeit 2024 fort. Die Anforderungen an die Tierhaltung in der neuen Programmphase bleiben zunächst für ein Jahr weitgehend unverändert. Für den Zeitpunkt, ab dem das Gesetz zur Tierhaltungskennzeichnung in den landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden soll, bereitet die ITW ein entsprechend der Stufe 2 der staatlichen Kennzeichnung weiterentwickeltes Konzept vor. Der Zeitplan sieht die Umsetzung der dann weiterentwickelten ITW für 2025 vor.

Was ist 2024 neu?

Ab dem 1. April 2024 erfolgt die Auszahlung der Preisaufschläge bzw. Tierwohlgeld nicht mehr

über die Trägergesellschaft. Der Aufpreis muss mit Vermarkter/Schlachtunternehmen vereinbart werden.

Die **Prüfsystematik** ändert sich: Pro Kalenderjahr wird ein Programmaudit und ein unangekündigter Betriebscheck durchgeführt.

In der **Hähnchenmast** ändern sich die Haltungskriterien:

- Werden bei der Auswertung der Befunddaten Auffälligkeiten ausgewiesen und Handlungsbedarf angezeigt, besteht die Verpflichtung, den Mangel unverzüglich zu analysieren und abzustellen.
- Es muss mehr zusätzliches Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

(Für Hähnchen muss mindestens ein Pickelement bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 100 m² nutzbarer Stallfläche (ausreichend für ca. 2.000 Tiere) angeboten werden.)

- Eine Dämmerlichtphase vor Beginn der Dunkelphase und zu deren Beendigung muss umgesetzt werden..

(Tierhalter, die in Ställen künstliche Beleuchtung nutzen, müssen die mindestens sechsstündige ununterbrochene Dunkelphase mit einer mindestens 15-minütigen vor- sowie nachgeschalteten Dämmerlichtphase beginnen bzw. beenden und dies durch ein entsprechendes Beleuchtungsprogramm sicherstellen.)

2024 ändern sich die Preisaufschläge und das Finanzierungssystem. Mehr dazu unter <https://initiative-tierwohl.de/tierhalter/>

Rechtsquelle: www.initiative-tierwohl.de (ITW)

haltsstoffe, können optional auf "elektronischem Wege" mit einer Website-URL oder einem QR-Code zugänglich gemacht werden.

Bei Wein, der den neuen Vorschriften nicht entspricht, besteht die Gefahr, dass er vom Markt genommen wird und Geldbußen anfallen.

Wein, der vor dem 8. Dezember 2023 "hergestellt" wurde, ist von den Anforderungen ausgenommen und kann auch nach diesem Datum in der EU verkauft werden. Der Begriff "hergestellt" ist in den Verordnungen nicht eindeutig definiert und wird von der Weinindustrie derzeit als Zeitpunkt der "abgeschlossenen Gärung im Fass" interpretiert.

Die Energieangaben müssen auf den Weinetiketten mit dem Symbol "E" auf der Grundlage einer 100-ml-Portion angegeben werden. Auch potenzielle Allergene müssen auf dem Weinetikett deutlich sichtbar und unter dem Wort "Enthält" aufgeführt werden. Die Liste der bekannten Unverträglichkeiten und Allergene sowie Hinweise zur Kennzeichnung finden Sie in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Artikel 9, Abschnitt 1 Buchstabe c.

Die Angaben zu Inhaltsstoffen und Nährwerten sind obligatorisch, können aber über einen QR-Code oder eine URL auf dem Weinetikett zugänglich gemacht werden, der/die den Verbraucher zu einer Website mit diesen Informationen leitet. Beachten Sie, dass das "elektronische Etikett" oder E-Label keine Informationen für Verkaufs- oder Marketingzwecke enthalten darf.

https://www.untersuchungsaeemter-bw.de/pdf/merkblatt_weinetikettierung.pdf

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2117>

DIVERSIFIZIERUNG

EU-Anforderungen an Weinetiketten

Alle in der EU verkauften Weine, die nach dem 08. Dezember 2023 hergestellt werden, müssen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2117 auf der Produktverpackung Angaben zu Inhaltsstoffen, Allergenen, Energie- und Nährwerten machen.

Bestimmte vorgeschriebene Informationen, wie z. B. Allergene, müssen direkt auf dem Etikett abgedruckt sein. Einige der anderen vorgeschriebenen Informationen, wie z. B. die In-

Quelle: Infobrief 40, LEL Schwäbisch Gmünd

Referat 71 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie